



Conseil d'Etat
Staatsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

ANTWORT AUF DAS POSTULAT

Urheber Aude Rapin und Paola Riva Gapany, PS/GC, Adea Dallosi, PDCVr, und Fabienne Rime, PLR/FDP

Gegenstand Häusliche Gewalt im Wallis – wichtige Zahlen als Handlungsgrundlage

Datum 14.12.2021

Nummer 2021.12.530

1. Zahlen zu häuslicher Gewalt herauszugeben ist eine grosse Herausforderung. Die Besonderheit dieser Form von Gewalt liegt darin, dass sie tabuisiert und aufgrund der Beziehung zwischen dem Opfer und dem Täter gerne verheimlicht wird. Um auf das Postulat zu antworten, können wir grösstenteils auf den Bericht zur Evaluation des Gesetz über häusliche Gewalt (GhG) verweisen, der dem Grossen Rat Anfang 2022 vorgestellt wurde. Es sei daran erinnert, dass es bis 2016 ausschliesslich die Zahlen der Kantonspolizei und der Opferhilfe-Beratungsstellen gab. Da häusliche Gewalt keine Straftat an sich darstellt, wurden die entsprechenden Dossiers der Gerichtsbehörden nicht unter diesem Begriff erfasst, sondern unter den verschiedenen Widerhandlungen wie beispielsweise Tötlichkeiten oder Tötungsdelikte. Auch im Spitalbereich gab es keine Möglichkeit, die Zahl der Patientinnen und Patienten zu identifizieren, die wegen häuslicher Gewalt in Behandlung waren.

Folglich mussten mit jedem Partner Statistiken erstellt werden, die danach zu aggregieren waren, um einen einheitlichen Bericht erstellen zu können. Diese komplexe Arbeit, die 2017 in Angriff genommen wurde, ermöglichte es, ein Register und erste zusammenfassende Berichte zu erstellen. Die Ergebnisse wurden der Kantonalen Kommission gegen häusliche Gewalt vorgestellt. Angesichts der speziellen Thematik und der Interpretationen, die aus diesen Zahlen resultieren können, wurde beschlossen, die Ergebnisse nicht zu veröffentlichen, solange sie nicht ausreichend fundiert sind. Es muss nämlich unbedingt sichergestellt werden, dass die erhobenen Daten möglichst verständlich präsentiert werden, um Verständnisfehler zu verhindern. Sinn und Zweck dieses Registers ist es, als Referenz zu dienen, um konkrete und gezielte Massnahmen beschliessen zu können. Dieses Ereignisregister wurde mit der HES-SO Valais Wallis aufgebaut. Seit 2022 hat das Walliser Gesundheitsobservatorium (WGO) den Auftrag, das Register jährlich zu erstellen.

Das kantonales Amt für Gleichstellung und Familie (KAGF) erteilt gerne weitere Auskunft zu dieser Arbeit. Nichtsdestotrotz möchten wir nachstehend kurz auf die gestellten Fragen eingehen:

2. Das Mandat, das dem WGO für 2022 erteilt wurde, beläuft sich auf Fr. 29'000.-. Die benötigten personellen Ressourcen lassen sich nur schwer beziffern, da jede Abteilung oder Institution diese Arbeit im Rahmen ihrer Tätigkeit und ohne zusätzliche Ressourcen erledigt.

3. Seit mehreren Jahren kommt es im Wallis zu durchschnittlich einem Polizeieinsatz wegen häuslicher Gewalt pro Tag (Zahlen der Kantonspolizei).

	2017	2018	2019	2020	2021
Polizeieinsätze	328	350	366	417	341

4. Diese Fragen fallen in die Zuständigkeit der Gerichtsbehörden.

5. In 55 % der Polizeieinsätze wegen häuslicher Gewalt im Jahr 2021 handelte es sich um eine Wiederholungstat im polizeilichen Sinne¹ und nicht im strafrechtlichen Sinne. Was die

¹ Statistiken gestützt auf den Ersteinsatz, ungeachtet der Anzahl Beschuldigter/Opfer/Vergehen gemäss PKS

Zahl der Wiederholungstaten im strafrechtlichen Sinne anbelangt, liegt die Beantwortung in der Zuständigkeit der Gerichtsbehörden.

6. Die Fernhaltungsmassnahmen von Artikel 28b ZGB sind seit 2007 in Kraft. Da das GhG am 1. Januar 2017 in Kraft getreten ist, konnten die Tatpersonen infolge einer polizeilichen sofortigen Ausweisung aus der Wohnung zu einem sozialtherapeutischen Gespräch verpflichtet werden und die Mindestdauer dieser Ausweisung konnte verlängert werden. Die verfügbaren Zahlen (Polizei und Opferhilfe-Beratungsstellen) zu häuslicher Gewalt sind seit 2017 recht konstant geblieben. Die Arbeit zur Information, Sensibilisierung und Ausbildung der Fachkreise, die durch das GhG ermöglicht wurde, hat zweifelsohne dazu geführt, dass Betroffene Hilfe aufsuchen – vor allem bei der Polizei und den Opferhilfe-Beratungsstellen.

7. Die verfügbaren Zahlen stehen im Bericht zur Evaluation des GhG.

	2017	2018	2019	2020	2021
Obligatorische Gespräche	61	62	74	68	42
Freiwillige Gespräche	19	123	206	215	236
Total Gespräche	80	185	280	283	278

Im Wallis wurden ein Zusammenhang zwischen den Gesprächen und den Wiederholungstaten der betroffenen Personen nicht evaluiert. Aus der Evaluation der beiden Schweizer Gewaltpräventionsprogramme geht allerdings hervor, dass sich die Zahl der Wiederholungstaten bei den Teilnehmenden halbiert hat.²

8. Es gilt zu betonen, dass die Zahlen ohne weiteren Kontext nur schwer auswertbar sind. Die Daten 2020 beispielsweise wurden von der Staatsanwaltschaft im März 2021 übermittelt. Zu diesem Zeitpunkt waren 17,7 % der Verfahren wegen Gewalt in der Beziehung. Die Wahrscheinlichkeit, dass diese Verfahren zum Zeitpunkt der Datenübermittlung noch nicht abgearbeitet waren, ist hoch. 2020 kam es bei Gewalt in der Beziehung (Partnerschaft/Ehe) bei 51 Verfahren (24 %) zu einer Nichteintretensverfügung und bei 7 Verfahren (3 %) zu einer Einstellungsverfügung. Bei den Fällen von Gewalt zwischen Eltern und Kindern kam es bei 25 Verfahren (35 %) zu einer Nichteintretensverfügung.

9. Die Beantwortung dieser Frage liegt in der Zuständigkeit der Gerichtsbehörden, in diesem Fall der Staatsanwaltschaft.

10.

	2017	2018	2019	2020	2021
Total Tötungsdelikte und versuchte Tötungen	4	4	1	4	1
Frauen	3	3	0	4	0
Männer	1	1	1	0	1

11. Die Beantwortung dieser Frage liegt in der Zuständigkeit der Gerichtsbehörden.

12. Die Zahlen der Polizei werden jedes Jahr veröffentlicht. Wie weiter oben erwähnt, sind sie recht konstant geblieben (zu den Tötungsdelikten und versuchten Tötungen, siehe Tabelle oben):

	2017	2018	2019	2020	2021
Total Vergehen	913	904	921	1'002	795
Neue OHG-Dossiers zu häuslicher Gewalt	502	565	645	615	609

Es wird vorgeschlagen, das Postulat abzuschreiben, da es sich bereits in Umsetzung befindet.

Auswirkungen Administration: -

Auswirkungen Finanzen: -

² [Informationsblätter des EBG über häusliche Gewalt](#), B7. Interventionen bei gewaltausübenden Personen.

Auswirkungen Personal (VZS): -

Auswirkungen NFA: -

Sitten,